

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Postfach 7125 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 31.03.2025
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: /
[REDACTED]
[REDACTED]@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 [REDACTED]

11.04.2025

Ihr Antrag nach dem Informationszugangsgesetz SH Flächenkataster Photovoltaik

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Schreiben vom 31. März 2025 bitten Sie um Übersendung von Informationen zum Weißflächenkataster bzw. Freiflächenkataster für Photovoltaikanlagen zu folgenden Punkten:

1. Welche Flächen in Schleswig-Holstein stehen grundsätzlich für den Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Verfügung (Potential)?
2. Welche Flächen in Schleswig-Holstein sind bereits für den Betrieb von Photovoltaikanlagen vorgesehen (Planung)?
3. Welche Flächen in Schleswig-Holstein werden bereits für den Betrieb von Photovoltaikanlagen genutzt (Betrieb)?

Maßgeblich für Ihren Antrag ist das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH). Nach § 3 IZG-SH hat jeder grundsätzlich ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Dem entsprechend übersende ich Ihnen folgende Informationen:

1. Potentialflächen Photovoltaikanlagen

Der Landesplanungsbehörde liegt keine Erhebung zu Potenzialflächen oder entsprechende Darstellungen zu Solar-Freiflächenanlagen vor.

Im Erlass

„Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Solar-Erlass)

der Landesregierung vom 09.09.2024 werden aber alle Rechtsvorschriften dargestellt, die bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen eine Rolle spielen können. Dazu gehören zum Beispiel Privilegierungen von Anlagen, geeignete Standorte bzw. Potenzialflächen, aber auch Vorschriften zu Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung oder zu Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis. Den Solar-Erlass finden sie auf der Seite www.schleswig-holstein.de unter dem Stichwort „Solar“.

Der Erlass gibt Hinweise, welche Flächen in Schleswig-Holstein grundsätzlich für den Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen und welche nicht.

2. Photovoltaikanlagen - Bestand

In der Anlage zu diesem Schreiben übersende ich Ihnen die Karte

„Solar-Freiflächenanlagen in Schleswig-Holstein – Bestand und Planung – Stand November 2024“.

Diese Karte stellt bestehende Solar-Freiflächenanlagen nach unterschiedlichen Größenklassen in blau dar. Datenquelle für den Bestand ist das Amtliche Topografisch-Kartografische Informationssystem (ATKIS) des LVerGeo SH.

Der Papierausdruck dieser Karte ist nicht sehr genau. Falls gewünscht, könnte ich Ihnen die Karte per E-Mail im png-Format zusenden. In diesem Format können Sie am PC in die Karte hineinzoomen und deutlich mehr Details erkennen.

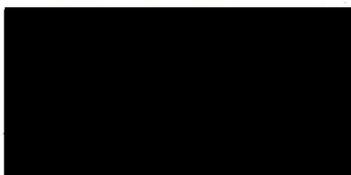
3. Photovoltaikanlagen in Planung

Die anliegende Karte stellt neben den bestehenden auch die geplanten Anlagen in rot dar. Grundlage der Karte sind die der Landesplanungsbehörde vorliegenden Planungsanzeigen zu Bauleitplanungen der Kommunen. Erfasst werden im

Raumordnungsinformationssystem SH Flächennutzungspläne und selbständige Bebauungspläne mit dem Ziel der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen. Eine erstmalige Erfassung erfolgt, wenn eine Planungsanzeige ggf. in Verbindung mit der frühzeitigen TÖB-Beteiligung gemäß § 4 BauGB bei der Landesplanung eingeht. Planungen, deren letzte Verfahrensschritte länger als fünf Jahre zurück liegen, werden nicht mit erfasst, da deren Umsetzung unwahrscheinlich ist. Bis zur Rechtskraft der Planung gelten diese als "geplant".

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage DIN A3 Karte zu Solar-Freiflächenanlagen in Schleswig-Holstein – Bestand und Planung – Stand November 2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang gemäß § 7 Abs. 2 IZG-SH i.V.m §§ 68 ff VwGO schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch einlegt werden beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel.

Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach poststelle@im.landsh.de oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an poststelle@im.landsh.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.